

ERKLÄRUNG

Zur Anrechnung andere abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen (gem. § 4 Abs. 4 BKrFQV)

Personendaten:

Name, Vorname:	
Geburtsdatum und -ort:	
Straße:	
PLZ, Wohnort:	
Staatsangehörigkeit:	

Ich beantrage die Anerkennung folgender spezieller Aus- oder Weiterbildungsmaßen gemäß § 4 Abs. 4 BKrFQV:

Ausbildung gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) für Fahrzeugführer, die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2019/1094 (ABl. L 173 vom 27.6.2019, S. 52) geändert worden ist (ADR-Schein)

Schulung gemäß Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) geändert worden ist

Beginn der Schulung (Datum): _____

Ende der Schulung (Datum): _____

Anzahl der Unterrichtseinheiten: _____

Dieser Erklärung ist ein Nachweis über die Durchführung der speziellen Aus- oder Weiterbildungsmaße beizulegen (z. B. Kopie ADR-Schein).

Alle meine Angaben entsprechen der Wahrheit.

Abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen werden jeweils nur einmal im Rahmen des fünfjährigen Weiterbildungsrythmus angerechnet. Sind seit dem Abschluss der speziellen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme mehr als fünf Jahre vergangen, ist eine Anrechnung nicht mehr zulässig. Für die Anerkennung spezieller Aus- oder Weiterbildungsmaßen wird gemäß Gebühren-Nr. 344 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) eine Gebühr in Höhe von 7,00 Euro je Anerkennung fällig.

Ort, Datum, Unterschrift